

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN · BAND 14

MARTINI BUCERI OPERA OMNIA

Series I

Deutsche Schriften

Im Auftrage der
Heidelberger Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von Christoph Strohm

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN

Band 14

**Schriften zu Täuferum
und Spiritualismus 1531–1546**

bearbeitet von
STEPHEN E. BUCKWALTER

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit Unterstützung
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften

1. Auflage
Copyright © 2011 by Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH, München

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Memminger MedienCentrum AG
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-04879-6
www.gtvh.de

Inhalt

Geleitwort	7
Vorwort	9
Zur Edition	11
Einleitung	13
1. Bucers Verteidigung der Kindertaufe gegen Pilgram Marpeck, zwischen 28. Dezember 1531 und 10. Januar 1532	17
2. Replik Bucers auf Pilgram Marpecks Glaubensbekenntnis, Ende Januar– Februar 1532	46
3. Abschließendes Urteil Bucers über Pilgram Marpeck: Beschluß, Ende Januar–Februar 1532	248
4. Stellungnahme der Straßburger Prediger gegenüber Schwenckfeld: Scrip- tum Schwenckfeldio datum a concionatoribus, [vor Ende] August 1533	266
5. Gegenantwort der Straßburger Prediger auf Schwenckfelds Schutz- schrift, zwischen 10. und 19. Oktober 1533	280
6. Begleitschreiben an die Augsburger Prediger: Sententia fratrum Argenti- nensium de Schwenckfeldio, zwischen 10. und 19. Oktober 1533	356
7. Antwort Bucers auf Bernhard Rothmann: Quid de baptisate infantium iuxta scripturas dei sentiendum, 18. Dezember 1533	363
8. Übereinkunft Martin Bucers, Ambrosius Blarers und Martin Frechts mit Kaspar Schwenckfeld und Jakob Held: Tübinger Konkordie, 28. Mai 1535	413
9. Gutachten der Straßburger Prediger für Philipp von Hessen: Ratschlag der Wiedertäufer halber, zwischen 22. Juni und 5. August 1536	426
10. Gespräch mit hessischen Täufern: Was Bucer mit den Wiedertäufern zu Marburg disputiert hat, 30. Oktober bis 1. November 1538	447
11. Stellungnahme Bucers und der hessischen Theologen zum Bekenntnis der Marburger Täufer, nach dem 11. Dezember 1538	500
12. Gutachten der in Schmalkalden versammelten Theologen gegen Kaspar Schwenckfeld und Sebastian Franck, [16.] März 1540	516
13. Schreiben der in Schmalkalden versammelten Theologen an den Ulmer Rat, 25. März 1540	541
14. Brief Bucers an Graf Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, 17. Dezember 1546	551

Anhang: Konrad Huberts Zusammenstellung der Täuferschriften Bucers . .	561
Bibelstellen	565
Zitate aus Rechtscorpora	575
Personenregister	576
Ortsregister	578
Literaturverzeichnis	579
Abkürzungen	610
Bibliotheken und Archive	614
Alphabetisches Gesamtverzeichnis zu BDS und BOL	615
Chronologisches Gesamtverzeichnis zu BDS und BOL	628

Geleitwort

Die Texte, die in dem vorliegenden Band zum Druck kommen, zeigen Bucers Auseinandersetzung mit den Vertretern des Täuferturns und des Spiritualismus in den dreißiger und vierziger Jahren. Bislang ist der erhebliche Umfang dieses Teils des reformatorischen Wirkens Bucers nur unzureichend dokumentiert und erforscht. Der vorliegende Band, in dem die edierten Texte in den jeweiligen Kontext gestellt werden, trägt dazu bei, die Bedeutung dieser Auseinandersetzungen sowohl für Bucers reformatorisches Werk und theologisches Profil als auch die Reformation in Straßburg und Südwestdeutschland zu klären. Hervorzuheben ist, daß Martin Bucer uns in diesem Band nicht – wie das in der gegenwärtigen Forschung stark betont wird – als ein unermüdlich den Ausgleich und Kompromiß suchender Reformator vor Augen tritt. Auch zeigt der letzte Text die Enttäuschung Bucers über die moralischen Verhältnisse in der eigenen Kirche; ein wichtiger Hintergrund der Betonung der Kirchenzucht und der moralischen Erneuerung der Gesellschaft in den späten Straßburger Texten und der für den englischen König verfassten Schrift ›De regno Christi‹.

Für die sorgfältige Erarbeitung des Bandes gebührt Herrn Dr. Stephen Buckwalter Dank. Die Heidelberger Akademie der Wissenschaften hat die Publikation wiederum in vielfältiger Hinsicht – auch mit einem namhaften Druckkostenzuschuß – unterstützt.

Heidelberg, im März 2011

Christoph Strohm

Vorwort

Der vorliegende Band umfaßt vierzehn Schriften, die der Straßburger Reformator zwischen den Jahren 1531 und 1546 gegen Täufer und Spiritualisten verfaßt hat. Der Großteil dieser Stücke ist bereits in den fünfziger und sechziger Jahren von den Forschern Günter Franz, Manfred Krebs und Jean Rott in verschiedenen Bänden innerhalb der Quellen zur Geschichte der Täufer ediert worden. Doch läßt die zentrale Bedeutung dieser Schriften für das Verständnis der Theologie Bucers keine Alternative zur Aufnahme derselben in die Gesamtausgabe seiner deutschsprachigen Werke. Wenn auch alle in diesem Band edierten Texte eigens anhand der Originale und gemäß unseren Editionsrichtlinien von neuem transkribiert, aufgenommen, textkritisch verglichen und kommentiert worden sind, versteht es sich von selbst, daß die unter ungleich schwierigeren Bedingungen von Franz, Krebs und Rott geleisteten Vorarbeiten eine wertvolle Hilfestellung bedeuteten, die der Bearbeiter dankbar anerkennt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs Augsburg, der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel, des Stadtarchivs Hanau, der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, des Hessischen Staatsarchivs Marburg, des Stadtarchivs und der Bibliothèque Nationale et Universitaire in Straßburg, der Stadtarchive Ulm und Wetzlar, des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden und der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel ist für die mehrfach erwiesene Hilfsbereitschaft sowie für die schnelle und hilfreiche Beantwortung zahlreicher Nachfragen zu danken. In diesem Zusammenhang bin ich besonders Prof. Dr. Gerhard Menk vom Hessischen Staatsarchiv Marburg und Frau Dr. Gudrun Litz, Leiterin des Sachgebiets Mittelalter und Frühe Neuzeit im Stadtarchiv Ulm, für zuvorkommende Ratschläge und zeitraubende Forschungen, die der Edition zugute gekommen sind, zu Dank verpflichtet.

Professor Dr. Reinhold Friedrich und Dr. Wolfgang Simon von der Edition des Briefwechsels Martin Bucers in Erlangen beantworteten freundlich zahlreiche An- und Nachfragen zur Entzifferung der Schrift Bucers. Dr. Christine Mundhenk, Frau Heidi Hein und Dr. Matthias Dall'Asta von der Melancthon-Forschungsstelle/Heidelberg boten unersetzliche Hilfe bei der Interpretation zahlreicher Passagen der lateinischen Abhandlung gegen Bernhard Rothmann (Nr. 7: ›Quid de baptisate infantium sentiendum‹, S. 363–412). Dr. Sabine Arend, Dr. Martin Armgart und Dr. Gerald Dörner von der Forschungsstelle Evangelische Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts/Heidelberg gaben bei unzähligen editorischen Fragen wertvolle Ratschläge. Sachkundige Informationen zum römischen Strafrecht bot Dr. John N. Dillon, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik der Universität Heidelberg.

Zu danken ist ferner Dr. Judith Becker und Dr. Henning P. Jürgens, Wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Europäische Geschichte Mainz, für Hinweise und Vorschläge, die den Einleitungstexten zugute gekommen sind.

Inhaltlich konnte der Band von der Gelegenheit, Teilergebnisse auf einer Sitzung der Sixteenth Century Studies-Tagung in Genf am 28. Mai 2009 zu präsentieren,

stark profitieren. Mein Dank gilt ebenfalls Pfr. Dr. Alejandro Zorzin/Friedelsheim, der durch wichtige Hinweise zur korrekten historischen und theologischen Einordnung der Schriften des Bandes beitrug.

Der Leiter der Bucer-Forschungsstelle, Prof. Dr. Christoph Strohm, bereicherte den Band mit entscheidenden Verbesserungsvorschlägen, begleitete alle editorischen Arbeitsschritte aufmerksam und unternahm eine abschließende Kontrolle des Gesamten, wofür ich ihm zu Dank verpflichtet bin. Ebenfalls dankbar bin ich meinen Kollegen an der Bucer-Forschungsstelle, Privatdozent Dr. Thomas Wilhelmi, der eine gründliche und fruchtbare Gegenkorrektur durchführte, und Frau Susanne Haaf, M. A., die stilistische Verbesserungen an den Einleitungstexten vornahm und hilfreiche editorische Ratschläge gab.

Für gewissenhafte und engagierte Mitarbeit an der Erstellung und Korrektur dieses Bandes ist den studentischen Hilfskräften Max Graff, Simon Klohr, Judith Kohl-müller, Tobias Kribbeler, Sebastian Türk und Ksymena Waszkiewicz zu danken.

Schließlich möchte ich Herrn Franz Kreil vom Memminger MedienCentrum für die gewissenhafte Betreuung des Druckes danken.

Stephen E. Buckwalter

Zur Edition

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Bandes wurden folgende Richtlinien zugrunde gelegt:

Die zu edierenden Stücke sind chronologisch angeordnet, numeriert und mit Überschriften in heutigem Deutsch versehen worden. Bei denjenigen Schriften, die nur auf der Grundlage von Vermutungen datiert werden können, erscheint das erschlossene Abfassungsdatum oder der erschlossene Abfassungszeitraum in eckigen Klammern.

Absätze werden entsprechend den Sinneinheiten des Textes eingefügt. Demgemäß erfolgt keine Übernahme von Absätzen aus den Vorlagen, die sich nicht als sinntypisch erweisen. Auch sehr lange und unübersichtliche Textabschnitte werden durch Absätze strukturiert. Entsprechende Eingriffe sind an den jeweiligen Stellen im Apparat vermerkt.

Da die Schriften Nr. 2 (Replik Bucers auf Pilgram Marpecks Glaubensbekenntnis) und Nr. 5 (Gegenantwort der Straßburger Prediger auf Kaspar Schwenckfelds Schutzschrift) nur in der Auseinandersetzung mit ihren Vorlagen verstanden werden können, sind ihnen die jeweils zugrundeliegenden Texte Marpecks bzw. Schwenckfelds seitenweise gegenübergestellt worden (vgl. unten S. 68–246 und 290–350). Dabei sind der Übersichtlichkeit halber die miteinander in Beziehung stehenden Passagen möglichst parallel zueinander angeordnet worden, sodaß gelegentlich, bedingt durch die unterschiedliche Länge der Texte, größere unbedruckte Räume entstanden sind. Nach demselben Verfahren ist im Falle von Text Nr. 12 (Gutachten der in Schmalkalden versammelten Theologen gegen Kaspar Schwenckfeld und Sebastian Franck) das ausführliche deutsche Original zusammen mit dessen knapper lateinischer Übersetzung als Paralleledition wiedergegeben worden.

Doppelte Anführungszeichen kennzeichnen die direkte Rede oder ein wörtliches Zitat, gleichgültig ob die Vorlage solche Kennzeichnungen enthält oder nicht. Zusätze des Bearbeiters werden in eckigen Klammern wiedergegeben.

Die Angabe der Bibelstellen richtet sich, so nicht anders vermerkt, nach der Kapitel- und Verszählung der deutschen Lutherbibel. Im Quellentext werden die Verse nach heutiger Zählung zu den Kapitelangaben in eckigen Klammern hinzugesetzt. Bei Zitierung eines Buches ohne Kapitelangabe oder bei unbezeichneten Anspielungen folgt die Erläuterung im Stellenkommentar. Für die Abkürzungen der biblischen Bücher sowie der bekannteren Nachschlagewerke, Publikationsreihen und Zeitschriften ist das Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realenzyklopädie (TRE) maßgebend.

Hochgestellte lateinische Kleinbuchstaben verweisen auf den textkritischen, hochgestellte arabische Zahlen auf den kommentierenden Apparat. Blatt- und Seitenwendung wird in senkrechten Strichen kursiv vermerkt.

Im textkritischen Apparat werden in erster Linie Varianten gebracht, die für die Benutzer des Textes in Hinblick auf Verständnis und Interpretation wichtig sein können. Auch offensichtliche und vermutete Druck- und Schreibfehler werden aufgeführt. Der Stellenkommentar enthält Erläuterungen zu Wörtern und zur Syntax, zu

Personen, Orten und Sachen sowie zu historischen Zusammenhängen. Darüber hinaus werden Zitatnachweise und Verifizierungen von Anspielungen darin verzeichnet. Das Deutsche Wörterbuch (Grimm) wird entsprechend der Bandenteilung des dtv-Neudrucks von 1991 zitiert, die ältere Bandenteilung wird jedoch stets, wenn sie von der neueren abweicht, d. h. ab dem vierten Band, in Klammern hinzugefügt.

Die Texte werden folgendermaßen wiedergegeben:

Alle Kürzel und Ligaturen in deutschen und lateinischen Texten werden stillschweigend aufgelöst. Dabei folgt die Auflösung der Form, die in der betreffenden Überlieferung die übliche ist. Auflösungen von Abkürzungen finden sich an entsprechender Stelle in eckigen Klammern.

Der Vokalbestand der deutschen Texte wird unverändert beibehalten. Das gilt auch für übergeschriebene Buchstaben bei Umlauten. Tremata über y oder anderen Buchstaben werden nicht aufgenommen. Der Konsonantenbestand bleibt – auch in Fällen von Konsonantenhäufung – unverändert erhalten. Die unterschiedliche Schreibweise des s-Zeichens wird dagegen nicht berücksichtigt.

Die Zusammen- und Getrennschreibung folgt, wo kenntlich, der Vorlage. Auch die Groß- und Kleinschreibung der Vorlage bleibt in der Regel erhalten. Satzanfänge werden jedoch generell großgeschrieben. Entsprechende Änderungen der Vorlage wurden im textkritischen Apparat vermerkt. Die Interpunktion folgt den Regeln der alten deutschen Rechtschreibung.

In lateinischen Texten wurde v, wenn vokalisch gebraucht, als u wiedergegeben, während u wiederum in konsonantischer Verwendung als v transkribiert wurde. Der Buchstabe j wurde generell als i wiedergegeben. Die e-caudata wurde in Richtung der im betreffenden Text sonst zu beobachtenden Schreibung zu ae oder oe aufgelöst.

Die Zusammen- und Getrennschreibung richtet sich in lateinischen Texten nach den einschlägigen Wörterbüchern. Enklitische Partikeln werden direkt angehängt. Die Groß- und Kleinschreibung wird generell beibehalten; Eigennamen werden jedoch immer großgeschrieben. Die Zeichensetzung erfolgt grundsätzlich sparsam.

Den Beschlüssen der Kommission zur Herausgabe der Deutschen Schriften Martin Bucers vom Februar 2005 entsprechend entfällt die *Chronologia Bucerana*, da die Einleitungen zu den einzelnen Schriften ausreichend auf den historischen Hintergrund verweisen. Ebenfalls entfällt das Sachregister. Das Zitatregister beschränkt sich auf die Rechtscorpora des *Corpus Iuris Civilis* und des *Corpus Iuris Canonici* sowie auf Konzilsbeschlüsse. Als Folge dieser Beschlüsse wurde außerdem auf eine ausführliche Textkritik verzichtet. Die Fassungen der jeweiligen Quelle wurden genannt, beschrieben und hinsichtlich starker Abweichungen im textkritischen Apparat verzeichnet.

Die von Professor Dr. David F. Wright[†] angeregten und inzwischen bewährten alphabetischen und chronologischen Gesamtverzeichnisse aller in Bucers Deutschen Schriften (BDS) und in den *Opera Latina* (BOL) bisher edierten Werke des Straßburger Reformators schließen den Band ab.

Stephen E. Buckwalter

Einleitung

Im März 1529 reichten einige Straßburger Pfarrer und Zuhörer der theologischen Vorlesungen Bucers mehrere Suppliken beim Rat ein. Sie forderten, man solle dem Straßburger Reformator eine Wohnung in der Innenstadt verschaffen, um ihm den zeitraubenden Gang vom Pfarrhaus von St. Aurelien zur Dominikanerkirche, wo seine Vorlesungen stattfanden, zu ersparen. Die Autoren dieser Gesuche gaben für den gewünschten Umzug Bucers einen weiteren, entscheidenden Grund an: die Tatsache, daß dieser »jn der teuffer sach furnemlich gepraucht wurt« (BDS 2, S. 412,3). Sie hofften, seine Präsenz in Straßburgs Mitte werde »och zů stillen die widertauffer dienen [...], denn er den handel wider sy am höchsten füret« (ibid., S. 413,7f.).

Der überragende Stellenwert, der Bucers Auseinandersetzung mit den Täufern in diesen Suppliken beigemessen wird, mag auf den ersten Blick überraschen. Denn die Berühmtheit des Straßburger Reformators in der Nachwelt beruht in erster Linie auf seiner Vermittlerrolle im innerprotestantischen Abendmahlsstreit, vor allem zwischen 1528 und 1536, sowie auf seinen Unionsbemühungen zwischen evangelischer und altgläubiger Seite in den 1540er Jahren – nicht aber auf seiner Konfrontation mit den Täufern.

Jedoch gibt es einen Zusammenhang zwischen Bucers geschichtswirksamen abendmahlstheologischen Vermittlungsbemühungen und seiner Abwehrhaltung gegenüber den Täufern: das in beidem sichtbar werdende Streben nach kirchlicher Einheit. Das Fehlen dieser Einheit war dem Straßburger Reformator durch die augenfällige Präsenz zahlreicher täuferischer Gruppierungen in seiner ureigenen Wirkungsstätte, der Reichsstadt an der Ill, schon seit Frühjahr 1526 schmerzhaft bewußt. Darüber hinaus machten ihn seine engen Kontakte zu Philipp von Hessen und den Predigern der oberdeutschen Reichsstädte auch auf die enorme Ausbreitung des Täuferniums außerhalb Straßburgs aufmerksam. So wurde Bucer früh klar, daß er sich der Herausforderung dieser Bewegung über einen längeren Zeitraum hinweg würde stellen müssen.

Theologisch verlief diese Auseinandersetzung nicht in einfachen, vorhersehbaren Bahnen, denn die eigentümliche Spannung zwischen Äußerem und Innerem, die Bucers Theologie eigen war, charakterisierte gerade auch die Theologie der Täufer und machte eine intellektuell stimmige Abgrenzung von ihnen zu einem schwierigen Vorhaben. Vor allem die frühe Tendenz Bucers, geringes Gewicht etwa auf die Wassertaufe als äußeres Zeichen zu legen und dagegen die auf Gott zurückgehende Geisttaufe als allein heilsbestimmend hervorzuheben, kam den Täufern entgegen, die den Sinn der Kindertaufe gerade als äußere Handlung in Frage stellten. Bucers Konfrontation mit den Täufern führte ihn deshalb – ähnlich wie der zur selben Zeit stattfindende Abendmahlsstreit – zu einer zunehmenden Betonung der ekklesiologischen Notwendigkeit äußerer Strukturen und zu einer Aufwertung der von Menschen vollzogenen Sakramentshandlungen. Der Konflikt verkomplizierte sich zusätzlich durch das Auftreten einer dritten Partei, derjenigen der Spiritualisten, die

ursprünglich mit den Täufern viele Gemeinsamkeiten aufzuweisen schienen, aber bald gegenüber diesen eine ebenso kritische Haltung einnahmen wie gegenüber der Amtskirche. Auch sie konnten von der eigenen Position behaupten, sie sei nichts anderes als die konsequente Radikalisierung dessen, was Bucer früher selbst vertreten hatte. Es ist bezeichnend, daß Bucers erste umfangreichere gegen einen Täufer gerichtete Schrift, seine ›Getrewe Warnung der Prediger des Evangelii zu Straßburg uber die Artickel, so Jacob Kautz, Prediger zu Wormbs, kürztzlich hat lassen außgohn‹ vom Juli 1527 (BDS 2, S. 234–258), sich vorwiegend mit spiritualistischen Positionen auseinandersetzt.

Beide Gruppierungen – Täufer und Spiritualisten – begründeten ihre Kritik an den entstehenden Landeskirchen mit den hohen ethischen Ansprüchen, die sie an die sichtbare Kirche stellten. Beiden gemeinsam war dementsprechend auch die unverhohlene Enttäuschung über das Ausbleiben der kollektiven moralischen Erneuerung, die sie seit Anbruch der reformatorischen Bewegung erwartet hatten. Bucer teilte dieses betonte ethische Anliegen. So ist sein Kampf gegen Täufern und Spiritualismus vor dem Hintergrund seines allgemeinen Bemühens zu sehen, verbindlichere äußere Strukturen für die eigene Kirche zu errichten, um die Glieder zu einem vollkommeneren Lebenswandel anzuspornen. In den wenigen Fällen, in denen es Bucer gelang, Täufer für die eigene Kirche zurückzugewinnen, geschah dies nur deshalb, weil die betreffenden Täufer sich gerade in bezug auf ihren ethischen Ernst von Bucer verstanden fühlten.

Die vierzehn in diesem Band gesammelten Schriften Bucers zu Täufern und Spiritualismus weisen eine besondere Häufung in den dreißiger Jahren auf. Dies ist kein Zufall, denn Bucers Bemühungen, mittels der Synoden vom Sommer und Herbst 1533 der Straßburger Kirche feste Strukturen zu verschaffen, standen in unmittelbarem Zusammenhang mit mehreren Auseinandersetzungen Anfang der dreißiger Jahre: dem ein Jahr zurückliegenden Disput mit dem Täufer Pilgram Marpeck (in diesem Band die Schriften Nr. 1–3, die zwischen Dezember 1531 und Februar 1532 entstanden sind), dem gleichzeitig ausgetragenen Konflikt mit dem apokalyptischen Täufer Melchior Hoffman (›Handlung in dem öffentlichen gesprech zu Straßburg jüngst im Synodo gehalten‹ von Juni/Juli 1533, BDS 5, S. 45–107) und der Auseinandersetzung mit dem Spiritualisten Kaspar Schwenckfeld (in diesem Band die Schriften Nr. 4–6, zwischen August und Oktober 1533 verfaßt). Die aus den Synodalverhandlungen hervorgegangene Straßburger Kirchenordnung vom Juni 1534 sah eine Kirche vor, in der es gemäß den Vorstellungen Bucers für Täufer und Spiritualisten keinen Platz gab.

Während die obengenannten Schriften sich ausschließlich mit religiösen Nonkonformisten befassen, die sich in Bucers unmittelbarem geographischen Umfeld befanden, wendet sich der Reformator in seiner im Dezember 1533 abgeschlossenen, umfangreichen Antwort auf einen Brief des Münsteraner Predigers Bernhard Rothmann (Nr. 7 in diesem Band) erstmals einem täuferischen Zentrum weit außerhalb Straßburgs zu. Dieses Werk ist eine der am gründlichsten durchdachten und am stärksten systematisch angelegten Schriften Bucers hinsichtlich der Frage der Kin-

dertaufe und kommt einer Abhandlung gleich, obwohl es die äußere Form eines Briefes einhält.

Eigentümlich ist das darauffolgende Stück (Nr. 8), das als einziges in diesem Band einen Vertragstext wiedergibt. Das damit dokumentierte Abkommen vom Mai 1535 zwischen Bucer und seinen Mitreformatoren Ambrosius Blarer und Martin Frecht einerseits und den Spiritualisten Kaspar Schwenckfeld und Jakob Held andererseits ist ohne Parallele: Eine vergleichbare Übereinkunft Bucers mit einem seiner täuferischen Gegner wäre kaum denkbar gewesen. Der Frieden, der in dieser ›Tübinger Konkordie‹ zwischen beiden Parteien protokolliert ist, war freilich nur von kurzer Dauer.

Auf ein Zentrum täuferischer Aktivität außerhalb von Bucers unmittelbarem Straßburger Wirkungskreis beziehen sich auch die drei folgenden Schriften, die sich mit hessischen Täufern befassen (Nr. 8–10). Unter ihnen finden wir erstmals in unserem Band ein Gutachten im eigentlichen Sinne (Nr. 9), in welchem die Straßburger Prediger dem Landgrafen Philipp Empfehlungen für den angemessenen Umgang mit Täufern geben. Diese Quelle hat einen besonderen historiographischen Wert, da man sie mit den Gutachten zum selben Thema, die Philipp von mehreren anderen Reformatoren zeitgleich erhielt (allen voran die ungleich wirkungsmächtigere Wittenberger Stellungnahme ›Daß weltliche Obrigkeit den Wiedertäufern mit leiblicher Strafe zu wehren schuldig sei‹, WA 50, S. 6–15), vergleichen kann.

Bereits Bucers umfangreiche Replik (Nr. 2) auf Pilgram Marpecks Bekenntnis weist einen gewissen dialogischen Charakter auf. Darüber hinausgehend stellt die Schrift Nr. 10 als einzige unseres Bandes das Protokoll eines Gesprächs zwischen Bucer und Vertretern des Täufertums dar, das tatsächlich stattfand. Da dieser Schlagabtausch überraschenderweise eine Versöhnung zwischen beiden Parteien in die Wege leiten sollte, kommt der genauen Dokumentation des Gesprächs besonderes Gewicht zu. Die darauffolgende Stellungnahme Bucers, in der dieser eine recht vorsichtige, aber letztlich positive Bilanz des Bekenntnisses rückkehrwilliger hessischer Täufer zieht (Nr. 11), schließt diesen Themenkomplex ab.

Für Kaspar Schwenckfelds anhaltende Beliebtheit in einflußreichen Kreisen bis in die 1540er Jahre hinein sprechen Bucers beharrliche Versuche, seine Verurteilung durch kein geringeres Gremium als die versammelten Theologen des Schmalkaldischen Bundes zu erreichen. Freilich ermangeln die in diesem Zusammenhang entstandenen Schriften (Nr. 12 und 13) der theologischen Durchdachtheit und der argumentativen Tiefe, die seine sonstigen Schriften gegen Täufer und Spiritualisten charakterisieren.

Die abschließende Schrift unseres Bandes (Nr. 14), vor der Kulisse der drohenden Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg verfaßt, zeichnet sich durch eine Haltung von fast abgeklärter Toleranz gegenüber dem Täufertum und durch merkliche Selbstkritik gegenüber der eigenen Kirche aus. Bucer verbirgt nicht seine Enttäuschung darüber, daß die Menschen in seinem Umfeld sich bisher nicht dazu haben durchringen können, die »war, christliche religion« verbindlich anzunehmen und »christliche gemeinschaft, zucht vnd bann nach dem Gottesgebot« konsequent aufzurichten (S. 556, 10–14). Gerade diese Mängel verbieten es der

Amtskirche, mit Gewalt gegen diejenigen vorzugehen, die im guten Glauben eben diese »rechte, ware religion« bei den Täufern gefunden zu haben meinen (S. 556, 16–20).

An diesem Brief wird ebenso wie an den übrigen Schriften dieses Bandes deutlich, daß Bucers Auseinandersetzung mit Täufern und Spiritualisten, auch wenn diese Randgruppen der Reformation waren, das Herz seiner Theologie berührt: seine Vorstellung von der Kirche als einer auf die Erwählung Gottes zurückgehenden unsichtbaren Gemeinschaft, die dennoch auf äußere Strukturen angewiesen bleibt und in ihrer sichtbaren, öffentlichen Gestalt nicht umhin kommt, auch Sünder aufzunehmen. Nicht weniger als die Täufer und die Spiritualisten kämpfte Bucer Zeit seines Lebens mit dem Widerspruch zwischen diesem Kirchenbegriff und dem Anspruch, dem Gebot Gottes im Leben zu entsprechen.

Nr. 1

Bucers Verteidigung der Kindertaufe gegen Pilgram Marpeck

zwischen 28. Dezember 1531 und 10. Januar 1532

Einleitung

1. Entstehung und Inhalt

Unmittelbar veranlaßt wurde diese Schrift durch die Bitte des Täuferführers Pilgram Marpeck an die Straßburger Prediger vom 28. Dezember 1531, diese mögen ihm eine knappe Begründung der Kindertaufe vorlegen, die als Grundlage einer Einigung dienen könne¹. Marpeck befand sich zu diesem Zeitpunkt mitten in einer erbitterten Auseinandersetzung mit dem Straßburger Rat und mit den dortigen Predigern, die den inzwischen dreieinhalb Jahren währenden Straßburger Aufenthalt² Marpecks und das Fortbestehen einer erfolgreichen Täufergemeinde³ vor Ort unter seiner Führung nicht länger dulden wollten. Die formelle Austragung des Konflikts hatte mit einem von Bucer initiierten Gespräch zwischen ihm und Marpeck

1. Vgl. hierzu den von Bucers Hand stammenden Brief der Straßburger Prediger an den Rat vom 12. Januar 1532: »Es hat Pilgram vor xiiij tagen begert, wyr solten ym yn kurtze die grund, daruff wyr meyneten den kindertauff bestehen, schriftlich vergreyffen vnd zustellen, sich daryn zu ersehen, ob Got verleyhen wolte, das wyr des orts yn gleychen verstand komen mochten« (BCor VII, S. 192,3–6).

2. Pilgram Marpeck hatte unter dem Eindruck der strengen Verfolgung der Täuferbewegung im Inntal sein in seiner Heimatstadt Rattenberg ausgeübtes Amt eines Bergrichters im Januar 1528 aufgegeben (Boyd, Marpeck, S. 21–24) und sich nach Krumau (Böhmen) begeben, wo er sich wahrscheinlich einer Täufergemeinde anschloß und womöglich auch noch taufen ließ (Leppin, Marbeck; Boyd, Marpeck, S. 52). Sein Aufenthalt in Straßburg ist spätestens ab dem 19. September 1528 mit dem Erwerb des Bürgerrechts belegt (Wittmer/Meyer, Livre de bourgeoisie 2, Nr. 8687). Es ist möglich, daß Marpeck bereits als täuferischer Gemeindevorsteher nach Straßburg kam (vgl. Boyd, Marpeck, S. 61). Schon am 22. Oktober 1528 wurde er zusammen mit anderen Täufnern festgenommen und verhört (QGT 7 [Elsaß I], S. 185,11–17). *Klaassen/Klassen*, Dissent and Conformity, S. 129, vermuten einen beruflich bedingten Zwischenhalt Marpecks im Lebertal westlich von Schlettstadt um das Jahr 1529. Anfang 1530 wurde Marpeck von der Stadt Straßburg zum Zwecke der Holzversorgung und Stadtentwässerung als Holzmeister und Wasserbauingenieur angestellt (QGT 7 [Elsaß I], S. 186,9–187,15; *Klaassen*, Marpeck, S. 175; Boyd, Marpeck, S. 56–58; Roth, Marpeck, S. 358). Die erste greifbare Äußerung Bucers zu Marpeck ist in seinem Brief an Margarethe Blarer vom 19. August 1531 (BCor VI, S. 63,1–18) zu finden. Vgl. auch *Rothkegel*, Marpeck, sowie MQR 85 (2011), S. 7–130.

3. Die Gemeinde Marpecks war nur eine von mehreren Täufergemeinden verschiedener theologischer Prägung, die damals in Straßburg existierten. Bereits 1528 »hielten sich nahezu fünfhundert Dissidenten in Straßburg auf«, von welchen 80 % Flüchtlinge waren (Lienhard, Religiöse Toleranz, S. 11). Zu den verschiedenen täuferischen Gruppierungen in Straßburg zu diesem Zeitpunkt vgl. Gerbert, Geschichte der Straßburger Sektenbewegung, S. 21–63; *Hulshof*, Geschiedenis, S. 81–105; Adam, Straßburg, S. 120–122 und 199–201; *Krahn*, Conflict, S. 145–161 und 215–480; *Deppermann*, Melchior Hoffman, S. 158–178; *Oyer*, Bucer and the Anabaptists, S. 25–27; Boyd, Marpeck, S. 65; *Klaassen/Klassen*, Dissent and Conformity, S. 119–132.

hinter verschlossenen Türen im Rathaus am 9. Dezember 1531 begonnen, setzte sich mit einem weiteren Gespräch am 13. Dezember fort, und erreichte einen vorläufigen Abschluß am 18. Dezember, als die Ratsherren die sofortige Ausweisung des Täuferführers beschlossen. Marpeck konnte daraufhin einen Aufschub seiner Ausweisung um zwei Wochen erlangen und wandte sich nun an die Prediger mit der erwähnten Bitte um eine schriftliche Begründung der Säuglingstaufe. Der terminus ante quem für den Abschluß dieser Schrift ergibt sich aus einem Schreiben der Prediger vom 12. Januar 1532, aus dem hervorgeht, daß Marpecks in Reaktion auf diese Verteidigung verfaßtes Bekenntnis¹ am 10. Januar vorlag².

Bucers Schrift läßt sich folgendermaßen grob gliedern:

- I. Theologische Grundlagen der Kindertaufe [1^r–8^r]³
 - A. Menschliches Heil liegt ausschließlich in Gottes Bundeszusage und in seiner Erwählung begründet [Punkte 1–4].
 - B. Unser Heil ist deshalb jeglichem menschlichen Zugriff entzogen und kann nicht von einer äußeren Handlung, wie dem Vollzug der Wassertaufe, abhängen [passim].
 - C. Obwohl nicht alle, die zum Volk Gottes gehören, tatsächlich von Gott erwählt sind, hat Gott das Zeichen seines Bundes – die Beschneidung – für die Kinder aller Mitglieder seines Volkes bestimmt [Punkte 2, 5–10, 24].
 - D. Gottes Bund besteht nach dem Kommen Christi unverändert und mit unverminderter Gültigkeit, wenn auch klarer und deutlicher, fort [Punkte 10, 17, 19].
 - E. Neues äußeres Zeichen dieses Bundes ist die Taufe [Punkte 9, 11, 26, 27].
 - F. Gott will, daß alle Mitglieder seines Volkes getauft werden, obwohl nicht alle zum Heil bestimmt sind [Punkte 9–12, 26, 27].
 - G. Die Kirchenväter und frühkirchlichen Märtyrer sind Kronzeugen der Säuglingstaufe [Punkte 13–14].
 - H. Das Neue Testament hebt das Alte nicht auf. Die Frommen im Alten Testament wurden nicht weniger als heutige Christen durch Gottes gnädige Heilzusage und den vom Geist Christi getriebenen Glauben gerettet [Punkte 15, 17–23, 27].
 - I. Die wörtliche Befolgung der Gebote der Heiligen Schrift verkennt den kontingenten Charakter äußerer Bestimmungen und verliert Jesu neues Gebot der gegenseitigen Liebe (Joh 13,34) aus dem Blick [Punkte 16, 19, 24–33].

1. Unten als Beilage zu Nr. 2 ediert (S. 68–246; identisch mit QGT 7 [Elsaß I], Nr. 302, dort freilich mit abweichender Datierung).

2. BCor VII, S. 192, 10f. Dieses Datum stellt lediglich den formalen terminus ante quem dar. Freilich hatte Marpeck den größten Teil seines Glaubensbekenntnisses bereits niedergeschrieben, als ihm Bucers Verteidigung der Kindertaufe »zugeschikht worden« ist (vgl. unten S. 232, 20f.).

3. Die folgenden Themen werden nicht systematisch, in linearer Folge entwickelt, sondern an verschiedenen Stellen wiederholt erläutert. Der größeren Präzision wegen werden deshalb im folgenden die dazugehörigen, im Originaltext vorkommenden einzelnen Punkte und nicht die viel umfassenderen Foliozahlen angegeben.

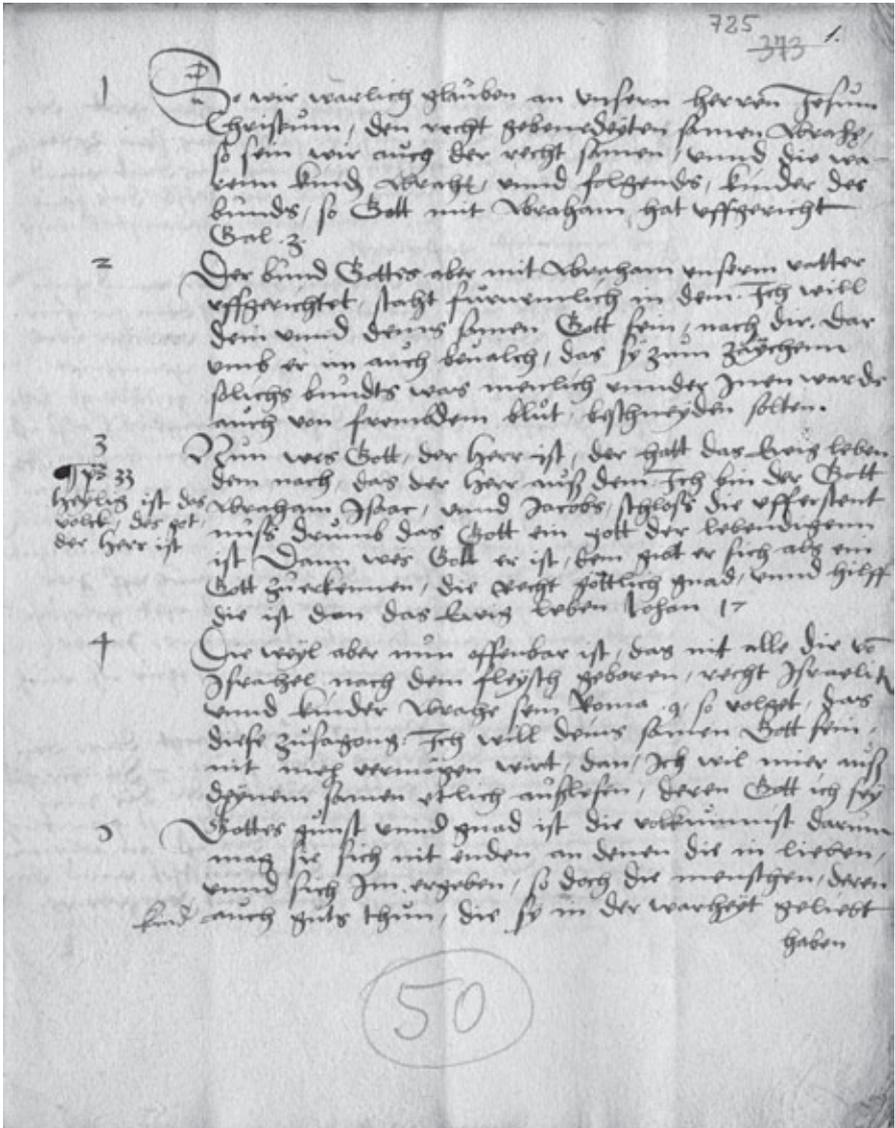
- II. Replik auf fünf täuferische Argumente für die Erwachsenentaufe [8^v-13^v]
- A. Allein die aus freien Stücken entschiedene, individuell vollzogene Bekenntnistaufe sei dem völlig anderen Charakter des Neuen Testaments gemäß [9^r-10^v].
 - B. Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift haben die Apostel nur Erwachsene getauft [10^v-11^r].
 - C. Die hohen ethischen Ansprüche, denen die Gemeinde Christi genügen muß, seien mit einer Massentaufe nicht in Einklang zu bringen [11^r/^v].
 - D. Die Kindertaufe sei ohnehin aufgrund päpstlichen Mißbrauchs unwiderruflich diskreditiert und theologisch erledigt [11^v-12^r].
 - E. 1 Joh 5,8 setze die Bekenntnistaufe voraus [12^r-13^v].
- III. Abschließende Überlegungen [13^v-16^r]
- A. Gottes ewiger Bund geht nicht in äußeren Bestimmungen auf, sondern besteht in wahren Glauben und in der Liebe [13^v-15^r].
 - B. Gebet [15^r/^v]
 - C. Die scheinbare Apostolizität täuferischen Umherziehens und Verfolgtwerdens ist nur ein vom Satan inspirierter Schein. Wahre Frömmigkeit besteht in demütiger, der Erbauung dienender Liebe [15^v-16^r].

2. Überlieferung

Bucers Verteidigung ist in einer einzigen Handschrift überliefert: Straßburg StArch, AST 75, Nr. 50, fol. 1^r-16^r (wohl in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurde die Handschrift mit einer neuen, mit rotem Stift eingetragenen Zählung: fol. 373^r-388^r, später mit den mit Bleistift eingetragenen Zahlen S. 725-755 versehen; wir geben im folgenden die ursprüngliche Folienzählung sowie die archivalisch aktuellen Seitenzählung an): Abschrift von unbekannter Hand¹ mit zahlreichen Ergänzungen einer zweiten Hand, die diejenige Marpecks sein könnte². In späterer Zeit wurde dieses als selbständiges Heft überliefertes Stück zunächst mit dem inkorrekten Titel »Tractätle wider den Kindertauff«, sodann mit dem Vermerk »vielmehr die bestätigung der kindertauff« versehen. E-caudata wird durchgehend mit ae wiedergegeben. Gelegentliche kustenähnliche Dittographien am Seitenende und -beginn sind textkritisch nicht berücksichtigt worden.

1. Jean Rott hat geurteilt (QGT 7 [Elsaß I], S. 410,35-37), daß sie mit der in *Ficker/Winkelmann*, Handschriftenproben II, 70C wiedergegebenen unbekanntem »theologischen Schreiberhand« identisch ist.

2. So die Vermutung Jean Rotts (QGT 7 [Elsaß I], S. 410,37-411,5); vgl. die längere Marginalie auf fol. 14^r (Abbildung auf S. 23). Dies würde bedeuten, daß Marpeck diese Handschrift intensiv studiert und möglicherweise mit einer anderen Vorlage verglichen und anhand dieser korrigiert hat, bevor er sein eigenes Bekenntnis verfaßte.



728

kein bitt greiffen mag, darumb dan auch Trogner
 sagt, von daffelbig erkennet, das man für solche
 mit bittten sei, als haben sie auch die von
 vndergeordt verhoffen sollen, in bündt Gottes.

10

Vñ dafon allem, folget mir, so vñ vñt kinder
 vñtge sein das vñt vñt vñt die zu trösten sein
 das Gott wöllt unser kinder Gott sein, das selbig
 sollen wir mir mit vñtge vñtge so viel mehr
 bekennen, bezüngen vñt beissen als die alten,
 so wie juns der bündt Gottes mit in Egerste so
 für unsern Herren besetzt ist

11

Das vñtge dan der Paulus, künfft vñt besetzunge
 so gar dem Ding, erkennet, das er sagt vñt getünfft
 das die selbig auch besetzungen seye, wie dan ein
 bedentung dieser beiden zeygen, das namlig Gott
 die seynen wöllt vñt geben, vñt vñtge
 auff dem margen Coloff, 2 so vñt seye es mit
 vñtge gegeben, das man die kinder mit dem
 künfft bezüngen, dan den alt die wñt zu besetz
 den, la wie gesagt so viel mehr so viel vñt die
 grad Christ Gellie im tag geben ist.

12

Samt zueckennen vñt die künfft zu erkennen, das
 die kinder von natur vñt vñt vñt vñt vñt
 sein vñt abir Gott mag sein vñt mit allen vñt
 kinder auch der unsern Gott sein für vñtge
 vñt geüngen viel vñt seindt es die vñtge
 kinder vñtge unsern kinder werden in geüngen
 geüngen, es hat es die geüngen vñt geüngen
 wegen vñtge die kinder zu seynen seynen seynen

751
386 14.

göttliche worts gegeben. Vnd was mit der unig
geist der heit teils würde so will nicht getürcket
wort gottes; die off liebe; einigkeit; auß
freyheit unterschieden Ding verzeihen; gar vil
unser gulten; dann das man ymmer pflegt
man habe den kindertauffs; falls den wort
vnd exempel; das dorf mit ist; dann man
dorf in der warheit beide; wort vnd exem
pel satt in dem ewigen; wach by Paulus
leben; das gulten; satt das der tauff vnd
wir gulten van den selbigen apostelen bezeuget
sind; was den alten geschriben vnuß zu
den geschriben kon; 5 them was dem geschriben
sey vnuß zum vordild geschriben; Corinth. 10. vnd
auch unser her zofus selb; Paulus vnd
alle recht; gulten vnuß; allweg in gleich
den Ding wort vnd exempel; gulten; als wir
habet; verpfehlung der prediger des des leuens;
gleichgiltig auß wylung der gulten; mit bedorck
vnd vnderthen gant in der kirchen zibeth
vnuß; des triff; geist vnd vil anderes
Auch vnuß angeiget vnd beweis ist.
Wir bekennen dem auß getrickt wort ist
da alle leuende; duffen kinder; wie auß
dem exempel der apostel außgetrickt das
in der göttliche geschriben; gemeldet sey; wie
wol vnuß zohungis der nachher vnd
erwen kirche; wie billich vnuß; ist

11 geschriben
das es ein
Dorf beibet
unbedorck
wort vnd
exempl hat

Strasbourg StArch, AST 75, Nr. 50, fol. 14r / S. 751

Martin Bucer

**Schriften zu Täuferturn und Spiritualismus
1531-1546**

Martin Bucers
Deutsche
Schriften

Gebundenes Buch mit Schutzumschlag, 640 Seiten, 16,2 x 24,3 cm
ISBN: 978-3-579-04879-6

Gütersloher Verlagshaus

Erscheinungstermin: Juni 2011

Band 14 Schriften zu Täuferturn und
Spiritualismus 1531–1546

- Der christliche Glaube und die ethischen Konsequenzen

Kein Reformator hat die Auseinandersetzung und das Gespräch mit Außenseitern der Reformation wie Täufern und Spiritualisten so eifrig gesucht wie Martin Bucer. Deren Tendenz zur Absonderung und deren skeptische bis ablehnende Haltung gegenüber der weltlichen Obrigkeit widersprachen diametral seiner Vorstellung einer die ganze Gesellschaft umfassenden Reformation unter bewußter Zuhilfenahme obrigkeitlicher Maßnahmen. Dennoch teilte er mit diesen Kritikern einer „Volkskirche“ die zentrale Überzeugung, daß der christliche Glaube ethische Konsequenzen mit sich bringen müsse. Deshalb maß er dem Gespräch mit Gegnern wie Pilgram Marpeck und Caspar Schwenckfeld, aber auch mit vielen weiteren, weniger prominenten Täufern und Spiritualisten große Bedeutung zu, wie die vierzehn in diesem Band versammelten Schriften dokumentieren.



[Der Titel im Katalog](#)